

Gründung der Buchdruckerei Aschendorff (1762), deren Vorgeschichte.



enn Nordhoff¹⁾ meinte, Wilhelm Anton Aschendorff jr. nenne sich 1754 auf Büchertiteln Hofbuchdrucker, so beruht dies auf Irrtum, auf den er vielleicht verfiel, weil der oben erwähnte „Marianische Gnaden-schatz“, bestimmt für die Wallfahrer nach Telgte, verfaßt von P. Accursio Everman, auf dem Titel die Bemerkung trägt: „Münster zu finden bey Anton Wilhelm Aschendorff, gnädigst privil. Buchdrucker“ und die Approbationen datiert sind vom 3. Juni und 22. Juni 1754 (s. Exemplar auf der Bibl. des Altertumsvereins K 255). Das Druckjahr selbst ist nicht angegeben. Dieselben Approbationsdaten trägt ein zweites bei „Wilhelm Aschendorff“ von demselben Verfasser verlegtes Wallfahrtsbuch, das Itinerarium.

Da das Geschäft zwar blühte, durch die bestehenden strengen Zunftgesetze aber sehr in der Entwicklung gehemmt war, trachteten Vater und Sohn, die 1760 gemeinsam als Verleger auf Drucken erscheinen, nach Erweiterung der Privilegien. Die Firma als Verlag sah sich auf Schritt und Tritt von der Konkurrenz beaufichtigt und in der Freiheit behindert. Die Einnahmen aus den privilegierten Verlagschriften wurden geschmälert durch die großen Ausgaben für Druck und Papier, die an fremde Firmen zu bezahlen waren. Daher bemühten sich Aschendorff Vater und Sohn um die Erlaubnis zur Gründung einer eigenen Papierfabrik, der Sohn allein um die Konzession einer Buchdruckerei.

Durch den Tod des Kurfürsten Klemens August, am 6. Februar 1761 war Sedisvakanz eingetreten. Das Münsterer Domkapitel hatte die Regierung in den Händen bis zu deren Übernahme durch den am 16. September 1762 gewählten neuen Fürstbischof Maximilian Friedrich, Grafen von Königsegg-Rothensfels, der am 18. Mai des folgenden Jahres seinen Einzug in Münster hielt, die Leitung seines Münsterschen Fürstentums aber dem weisen Freiherrn Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg überließ (27. November 1762), zum Segen für das hartgeschädigte Land.

Während der Sedisvakanz reichten die „Buchbinder Aschendorff und Sohn“ im Verein mit dem „Rentmeister Zumbriñk zum Davens-

¹⁾ Buchbinder-Kunst und Handwerk A. B. 39. 1881, S. 179.

berg“ und dem reichen „Kaufhandlaren Schlebrugge“¹⁾, gleichsam ein neuer Dreibund „Fust, Schöffner, Gutenberg“, beim regierenden Domkapitel ein Gesuch auf Anlegung einer Papierfabrik ein. Am 27. August 1761 kam die Supplik im Domkapitel zur Beratung. Im Protokoll der Sitzung von diesem Tage (Staatsarchiv, Domkapitel, Prot. 1761 S. 1179) heißt es:

Gestalten sie auff eigne Kosten eine dahier im Lande ganz abgängige zum Schreib-Papier /: wovon die beste Sorte so guth als das Holländische pro patria papier seyn solte /: eingerichtete neue papier Mühle²⁾, gegen eine ihnen auff 50 Jahren und dergestalten, daß wehrend dieser zeit niemanden die Anlage einer gleichmäßigen Mühle verstattet werden möge; auch gegen sonstigen in supplica vorbehaltenen Bedingnüßen, anzulegen gesinnet, und daher um die Ertheilung der gleichen Octroy gebetten haben wolten; ist resolvirt, wäre diese Supplique fordersamst der Hoffkammer zum bericht, was es mit der Verpachtung des Lumpenhandels für eine Bewandnüß habe, sodann demnächst denenjenigen Herrn, welche zur Einrichtung der wegen Anlegung der faience fabrique deputirt gewesen, zuzustellen, um zu untersuchen, ob und in wie weit die gebettene octroy zur Anlegung der papier Mühle denen Supplicanten zu ertheilen seyn wolle.“

Am 30. September (Prot. S. 1348) wurde der Bericht über die Verpachtung des Lumpenhandels vom Jahr 1695 an vorgelegt. Darauf „ist resolvirt diesen bericht, sambt der anseiten des Davensbergischen Rentmeistern Zumbrincke, Gewandschneidern Schlebrugge und Buchbindern Aschendorff ohnlängst übergebener Vorstellung wegen anzulegen vorhabender papier Mühle, zu der deshalb angeordneten Commission auszustellen“. Am 26. Oktober (S. 1468) erfolgt der Bescheid, ebenso für den Freiherrn von der Reck zu Heesen über den Inhalt der das octroy betr. Konferenz. Das Lumpensammeln war fürstliches Regal. Das wollte die fürstliche Hofkammer nicht aufgeben zu Gunsten der Papierfabrik, die die Freiheit des Lumpensammelns begehrte, wohl aber der Gesellschaft Aschendorff, für den Fall daß sie ein dem feinsten holländischen gleichwertiges Papier liefere, eine Gratifikation von 20 Dukaten zuerkennen. So fiel der Plan ins Wasser, die Mühle blieb — auf dem Papier.

Zwanzig Jahre später (September 1781)³⁾ nahm der Buchhändler Anton Joseph Benedict (Benedix), der zweite Ehemann der Witwe

¹⁾ S. über ihn Supperz a. a. D. S. 316 ff. Er war auch Gewandschneider.

²⁾ Sie sollte an der Berkel in Coesfeld liegen. ³⁾ St. A. P. XII. lit. B. No. 24.

Wschendorff jr.¹⁾, den Gedanken wieder auf mit demselben Ergebnisse. Die Frage fand dann unter Bezugnahme auf eine am 30. Oktober 1781 im Intelligenzblatt No. 87 gestellte Preisaufgabe Besprechung im „Münsterischen gemeinnützlichen Wochenblatt“ 1785 (1. Jahrgang Stück 9 und 11).

Besseren Erfolg hatten die Bemühungen Wschendorffs jr. um die Gründung einer Buchdruckerei, weil er die günstigen Umstände klug und energisch benutzte. Die einst Zwivelsche, später Raesfeldtsche Druckerei hatte wiederholt die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten. Erbe des Geschäfts war Johann Joachim Koerdinck geworden, dem Clemens August am 6. Juni 1746 die Privilegien erneuerte, dann der einflußreiche, gewandte Stadtsekretär Hermann Joseph Koerdinck²⁾, der sich im Jahre 1762 unter Vorlage der Privilegien von 1595—1746 und 1761 wieder um das Alleinrecht bewarb. Es war der letzte starke Angriff nach sechzigjährigem Kampfe gegen einen Konkurrenten³⁾.

Obgleich 1595 und 1629 die damaligen Fürstbischöfe der Raesfeldtschen Presse zugesichert hatten, keine andere Druckerei im Stift Münster zu genehmigen, gelang einem Buchdrucker Christoph Nagel hier die Gründung einer solchen und zwar durch die Einsicht des Fürstbischofs Friedrich Christian v. Plettenberg (1688—1706). Der Paderborner Bischof Theodor von der Reck hatte 1659 Johann Todt, einen Gesellen der Buchdruckerswitwe Johann Huber von Paderborn, zu seinem Hofbuchdrucker ernannt und ihm im Residenzschlosse Neuhaus eine Presse eingerichtet⁴⁾. Es ist wohl derselbe Mann wie Johann Georg Todt, der 1667 die erste Presse in Corbach⁵⁾ gründete und auch 1680 in Coesfeld druckte. Später war die Todtsche Presse in Paderborn. Etwa 1690 übernahm Christoph Nagel, dessen Frau eine Katharina Maria Todt war⁶⁾, die Druckerei in Neuhaus, errichtete aber auf Grund eines ihm vom oben genannten Münsterer Bischof am 15. April 1699

¹⁾ Vermählt 1770 3. Oktober. Er starb 19. Febr. 1799. ²⁾ Als Schüler des Paulinums zeichnete er sich aus (Catalog. Praemiferorum). ³⁾ St. A. P. XXXIII B. 11. Über die Geschichte der Firma Raesfeldt-Koerdinck-Regensberg (Theising) s. Nordhoff, Denkw. S. 150 und Krumbholz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis z. J. 1661 (Publ. aus d. Kgl. pr. Staatsarchiven Bd. 70 (1898) S. 195 ff. u. 503 ff. (Urkunden). ⁴⁾ Bessen, Geschichte d. Bist. Paderborn, II., 221 f., Nordhoff, Denkw. S. 153, 211. ⁵⁾ Nordh., Bd. 41, S. 156 f. ⁶⁾ Beschwerde gegen die Erben Raesfeldt (Jan. 1720) H Akten Nagel Nr. 13. Die Witwe heiratete 1711 den Amsterdamer Jans de Waesbergen. Ein Wilh. Todt ist 1706 Gesell bei Nagel. Akten d. Domkap. Mscr. VI. vol. 30.

erteilten Privilegs eine Druckerei in Warendorf und zwar als „angeregelter Hofbuchdrucker“.

Nagel stammte aus dem sächsischen Lande. Während er auf Schatens Annales Paderbornenses p. II (Neuhusii 1698)¹⁾ sich als Jesnitz-Anhaltinus (Jesnitz) bezeichnet, gibt er in einer Beschwerde über eine Steuerexekution „Hall“ in Sachsen als seine Heimat an. Das charakteristische Schriftstück gibt auch sonst über Nagels Verhältnisse Auskunft und sei daher hier mitgeteilt (H Nagel No. 6):

Wm Ein Hochwürdig-Hochwollgeb. Thumb-Capittul zu Münster pp
Unterthänigs Memoriale
Pnt. d. 11. Junij 1706. Christoph. Nagell, Buchtrückeren.

Hochwürdige Hochwollgebohrne Gnädige Herren.

Eu. Eu. Hochw. Hochw. Hochwollgebohrne gnaden gnaden muß hiemitt in schuldigster devotion unterthanigh nothträglich vortragen, wie daß mir so gleich nach absterben ihrer Hochfürstl. gnad. höchstsehligen ahndendens Ein Musquetier deß nachts ins Hauß geschickt und zublettirt, die ordinari mohnachtliche Schatzungh abgefordert, undt ich darauff vor weinigh tagen würdlich Exequirt worden;

Wan ich nuhn aber Notorie nicht die allergeringste-bürgerliche nahrungh habe oder fuhre, sondern mich meine frau undt Kinder pure mitt meiner anffrichtigh Erlernten Buchdruckerey Kunst sauerlich Ernehren, undt waß damitt immer Erringen undt Erwerben kan, alhier in der Stadt, zu nöhtigen mein undt der meinigen unterhalt verzehren mueß; zudehne von ihren hochfürstl. gnaden hochsehligen andendens, ich einmahl zu dehero hoffbüchdrückeren gnädigst angenommen, mich darauff zu der Catholischen Religion befehret²⁾, und nuhn ohne gefahr Seel- undt Sehliteit, auch Zeit- undt Ewiger wollfahrt mein undt der meinigen in mein Batterlandt Sachsen Hall, wo kentlich alles Lutherisch ist, nitt zurückkehren kan, gleichwoll meine Kunst recht auffrichtig gelernet, darauff gereiset, und selbe bißhero ohne tadel Exercirt, in specie die Annales Paderbornenses in vier grossen Tomis zu ihrer hochfürstl. Gnaden undt Eines Hochw. Thumb Capittels daselbst, auch dessen viell zu manniglicheß Satisfaction verlegt undt gedrucket, also Eu. Eu. hochw. hochw. Hochwollgeb. gnaden gnaden mir hoffentlich in all dessen Consideration undt gnädigster Consideration, sonderlich in regardt ihrer hochfürstl. mir gnädigster Ertheilter Concekion, auch auß obigen anderen ursachen undt Erheblichen Motivis, solche geringe nahrungh zu unEntberlichen mein undt der meinigen unterhalt gnädigh lassen und gönnen werden alß anderen welche solche Kunst niemahlen gelernet, sondern daß drücken durch andere verrichten lassen müssen, undt sich

¹⁾ Die Hist. Westphaliae erschien bei Todt, Neuhaus 1690. ²⁾ Also danach erst in Warendorf, vielleicht aber schon in Neuhaus.

darmitt ob Eß schon Notorie nicht nohtigh haben ferners zu bereichen, mitt- hin meinen armen weib undt Kinderen daß brodt auß dem munde zu Entziehen, undt mich also Eüßerst zu Ruiniren undt wieder in ein Lutherisch landt zu meinem Zeitlichen undt Ewigen Verderb zu vertreiben suchen gestalt ob angezogene Execution nur auß haab und verfolgungh dieser meiner mißgönnner herrühret;

Alß gelanget ahn Ew. Ew. Hochw. hochw. Hochwollgeb. gnaden gnaden meine unterthanige flehentliche Bitte Sie gnädigh geruhen wollen die von ihrer Hochfürstl. gnaden Höchstsehligen ahndendens, mir ggst Ertheilte Concektion der Hoffbuchdrückerey in gnaden zu confirmiren und mich bey darin gegebener freyheit hochoberlich zu manuteniren wie nitt weiniger H. H. bürgemeistern undt Raht anzubefehlen, mir die Erst vor weinigh taagen abgezogene pfände ohnEntgeltlich zu restituiren, undt mich deßfalß ferners nicht zu graviren. desuper p.

Ew. Ew. Hochw. Hochw. Hochwollgeb. gnaden gnaden
Unterthänigst treu gehorsambster Knecht
Christoph Nagell, Hoffbuchdrucker.

Nach Beschluß des Domkapitels vom 11. Juni 1706, mitgeteilt durch den Sekretär Bispinck, wurde für die Zeit der Sedisvakanz dem Gesuche entsprochen, dem Supplikanten die „Freyheit“ bestätigt, die unentgeltliche Rückgabe der „Pfände“ verfügt und dabei bemerkt, daß es dem Domkapitel „zumahlen mißfällig vorgekommen, daß gegen Supplikanten obarth. undt innerhalb dehnen 6 wochen dergestalt verfahren worden“, nämlich seit Ableben des Fürstbischofs.

Die in dem Schreiben erhobenen Klagen richteten sich einmal gegen den Magistrat und dann gegen den Weinhändler Hermann Loisman, den „Chevagdt“ der Marie Gertrudte Raesfeldt, und die Anna Elisabeth Raesfeldt¹⁾. Schon 1705 hatte sich Nagel an den Fürsten gewandt, weil der Magistrat ihm „bürgerliche Lasten angemuthet“ habe, obwohl er keine „bürgerliche Nahrung treibe und in Hochfürstl. Gnaden bedienung stehe, darüber lauth gehender Ahnlage in andt und pflichten genommen und täglich sine salario gewärtig seyn muß“ und nirgendwo ein Hoffbuchdrucker bürgerlichen Lasten unterworfen sei. Sonst könnte ja z. B. „auch bey bürgerlicher Einquartierung in vielen sachen vorfallendes Secretum nicht gehalten“ werden „und die Trüde nicht sicher seyn“ (H Nagel 5). Und diese bewegliche Klage war nur eine in der Reihe der Beschwerden. So oft Sedisvakanz eintrat (1705, 1719²⁾),

¹⁾ Münst. Domkap. IV O Nr. 1 (St. A.). ²⁾ z. B. 28. Januar (Domkap.-Protok. St. A.).

1761) machte das regierende Domkapitel von seinem Rechte Gebrauch und bestätigte die Presse Raesfeldt als des Domkapitels Druckerei, während es der bischöflichen die Konzession versagte.

Nagel hatte indes auch noch einen anderen, gleichfalls berechtigten Grund zur Beschwerde, nämlich über den Nachdruck der ihm vorbehaltenen Druckschriften, wie das im Original (H Nagel 2) vorliegende Privileg lehrt.

„Von Gottes Gnaden wir Friederich Christian Bischoff zu Münster, Burggraf zum Stromberg, des heyl. Röm. Reichs Fürst unndt herr zu Borcheloh thuen kundt undt füegen hiemit zu wissen Nachdem Vnser in Warendorff angeordneter Hoffbuchdrucker Christoph Nagel un-
thänigst klagendt zu erkennen gegeben, waß gestalt Einige Unserer Buch-
binder zu ihren Nigennütz verschiedene Schul, Bett, Gesang und andere
Bücher außer Landts undt zwarn an uncatholischen ohrten häuffig auf-
legen undt trucken zu laßen, auch in hiesigem Hochstift zu verkauffen sich
unterstehen theten, mit gehorsambster Bitt, Wir geruheten zu vermeidung
besorglichen vnterschleiffs undt anderer schädlichen inconvenientien ihme
in betracht seiner schweren Anlage wegen auflegung der gleichen undt
nachfolgender Geist. undt Weltlicher Bücher, als Directorij Romani, Teutsch
testaments, Bücher pro infima ¹⁾, Teutsch- undt Lateinsche A B C, des hoch-
undt niederteutschen Evangelie Buchs gebräuchlichen Gesangbücher, klein-
undt großen Cathechismi, Geistl. Seelentrosts undt Herzen Ermahners,
Morgenstern, Paradis undt Rosengartlein, Seelengarten, der Seelen Schatz
undt Geistlichen Schildts, catholischen kleinen handtbüchleins, Lateinschen
Meßbüchleins Aurei libelli genant, undt sonst anderer approbirten undt
gewöhnliche in Unserem Hochstift gangbahren Bücheren ein landtsherr-
liches Privilegium in gnaden zu ertheilen, daß Wir supplicanten auß be-
wegenden Ursachen in seinem billichmäßigen suchen ggst gewillfahret, vnnndt
ihme die gebettene freyheit krafft dieses ertheilet haben, thuen das auch
hiemit also undt dergestalt, daß Er vorspecificirte Bücher frey undt ohnge-
hindert auflegen, trucken vndt verkauffen möge, die sämptliche in hiesigem
Unseren Hochstift gesezene Buchbindere aber keine darvon außershalb landes
bey arbitrari straeff vnnndt deren würcklicher confiscation hinführo auflegen
undt trucken laßen, auch der, so Sie bereits anderwertig haben laßen trucken,
innerhalb jahrsfrist von gegenwärtigem dato sich loßmachen undt selbe
hernächst bey gleichmäßiger straeff alhie nicht mehr verhandelen oder ver-
kauffen sollen, Wir befehlen diesem nach allen Unseren jeden ohrts Be-
ambte, Sograffen, Richtern, Bürgermeistern, Raht, undt Vorstehern in
Stätten undt Wigbolten, auch Voigden undt Bedienten hierdurch ggst
ernstlich, Unseren Hoffbuchdrucker Nagel bey solcher Unser landtsfürstl.
Concektion unndt freyheit wieder männiglichem kräftigst zu schützen unndt

¹⁾ Für die unterste Gymnasialklasse.

zu handthaben unndt gegen die Contraventores mit würdlicher Confiscation unndt arbitrari geldtstraeff zu verfahren.

Brfundtl. Vnsers Handtzeichens unndt beygetrückten Fürstl. Secretinsiegels. Siglm in Vnser Statt Münster den 12.^t Dec. 1700.

Fridrich Christian.

(Siegel).

Nach dem Tode „der Wittib Raesfeldt und ihres Sohnes Johann Bernhard Raesfeldt“ ernannte Friedrich Christian durch Detret vom 7. März 1705 (Kopie H Nagel 3) ausdrücklich Christoph Nagel zu seinem Buchdrucker in Münster „in ansehung seiner Uns angerühmbten und zum theil bekandten erfahrenheit“ unter der Bedingung, „daß Er alle Ihme auffgebende sachen mit fleiß außfertigen und trewlich verichten“, die approbierten Bücher drucken und verlegen, nicht aber die bei Raesfeldt verlegten „auflegen“, sondern sich mit den Erben R. gütlich vergleichen werde. „Dan solte Er Nagel sich eines aufrichtigen frommen handels und wandels befeihigen, die druckerei mit guten ohnstraffbahren Litteraturen (= Lettern) jedesmahlen versehen und keine verdächtige bücher Unser alleinseeligmachenden catholischen religion oder Uns zum nachtheil, bey Verlust dieser Unser ggsten concebion und vermeidung schwerer bestraffung drucken, sondern wan ein newes buch oder sonst ichtwas aufzulagen vorhabens were, solches allemahl einem zeitlichen Vicario oder commiBario in Spiritualibus generali, welchen die aussicht auf Unserer druckerey kraft dieses committirt wirdt, zur censur vorhero anzeigen und praesentiren, inmaßen dan derselbe darüber zuvor nach genauer examination und revidirung behörige approbation nach befinden gewärtigen, und sich also in allem verhalten solle, wie daß einem Ehrliebenden redtlich- und getrewen Buchtruderen wohl anstehet und gebühret, und er solches mittel Eidts zu thuen angelobet hat.“ Dem Befehl entsprechend vereidigte der ComiBarius in Spiritualibus generalis Doctor et Decanus Bordewick dann am 17. März 1705 den Buchdrucker Christoph Nagel.

Da die Erben Raesfeldt zum Nachteil Nagels „verbotene Sachen“ druckten, ließ der Landesherr durch Befehl vom 25. September 1705 die Schuldigen samt dem „angesezten Druckergerellen“ vor seinen Geheimen Rat laden und strengstens „bedeuten“, sich des Druckes „allerdings“ (d. i. gänzlich) zu enthalten unter Androhung schwerer Strafe¹⁾. Im folgenden sei ein kurzer Überblick über die Streitigkeiten

¹⁾ Akt. Nagel H Nr. 4.

zwischen Nagel und Raesfeld und die weitere Geschichte der Druckerei Nagel gegeben.

1) 14. Oktober 1706 übergibt ein Notar eine Verfügung des Domkapitels vom 7. Juni d. Js. dem Nagelschen Gesellen Wilhelm Todt, eine Kopie betr. des Privilegs de non recudendo¹⁾. Entweder war Nagel damals schon gestorben oder starb bald darauf.

2) Am 5. November 1707 erfolgt dieser Erlaß des neuen Fürstbischofs Franz Arnold von Metternich (1707—1719)²⁾:

„Nachdem den 29^t. Augusti negsthin die zwischen dem Hoffbuchtrucker Nagel vnnnd denen Erben Raesfeldt vorgewesene strittigkeit unter anderen dahin entschieden ist, daß ermelter Hoffbuchtrucker Nagel bey der privativen Truckung des kleinen sowohl als des Calenders in quarto zu handthaben (d. i. zu beschützen), auch denen Cankzley Botten anzubefehlen seye, daß sie ihre Calender von gedachtem Nagel nehmen sollen; So laßen Wir es dabei ggst bewenden, vnnnd befehlen sowohl Jedermänniglichen bey willkürlicher Straeff, die wittib Nagel vnnnd dero kinder dawieder nicht beeinträchtigen, sonderen auch Vnseren Cankzleyen Botten, solchem sich zu accomodiren, vnnnd soll im übrigen die ggste beliebte renovatio Privilegij auff die Wittib und Nagelsche kinder fürderlichst expedijrt werden.“

3) „Franz Arnold“ verfügt an den Münsterschen Magistrat und den Richter Doktor Rördind Freiheit von allen bürgerlichen Auflagen für Witwe Nagel. 24. November 1707³⁾.

4) 17. April 1708. Catharina Maria Nagel Wittib beschwert sich bei der Geh. Münst. Kanzlei gegen den Weinhändler Leusman und die Jungfer Raesfeldt, die den fürstlichen Befehl nicht beachten. Am 18. April übergibt der Notar des Domkapitels Melchior Bernßen in Abwesenheit der Jungfer R. „dem auf der Truckerey arbeitenden Johann Henrich Hemme“ „auf der Buchdruckerey aufm Thumbhoff“ das Dekret (Abschr. H Nr. 9).

Da die Erben Raesfeld mit dem Nachdruck der kleinen Kalender und der in 4^o fortführen, erließ

5) Franz Arnold am 23. Mai 1708 ein neues Verbot wider die Erben Raesfeld bei 20 Goldgulden Strafe (Orig. mit Siegel. H Nr. 9^a).

6) Derselbe wiederholt 23. Juli 1708 das Verbot des Nachdrucks gegen R. bei Strafe von 200 Goldgulden. Raesfeldt darf nur die

¹⁾ St. A. Akt. d. Domkap. Mscr. VI vol. 30. ²⁾ Original Akt. Nagel Nr. 7. H (mit Unterschr. und Siegel). ³⁾ Orig. mit Siegel H Nr. 8.

„langen wapen Calender“, Schulbücher, verschiedene Gebetbücher, Catechismus, Kalender, Synopses u. dgl. drucken; die nachgedruckten Exemplare sind binnen 3 Tagen an die Geh. Kanzlei abzuliefern. Sollte sich ein Buchdruckergerfell verleiten lassen „von ernelten Erben Raesfeldt in Truden gebrauchen zu lassen, soll Er ohnfehlbarlich zu gewarten haben, daß Er von hiesigen jedehmaligen Comendanten hinweggenohmen unnd zu Kriegsdienste gebraucht werden solle“ (Orig. mit Siegel. H Nr. 10)¹⁾. Insinuiert den 27. Juli 1708.

7) Am 16. Dezember 1708 Franz Arnold fordert die Erben Raesfeldt wegen Nachdrucks der ihnen verbotenen Bücher des Nagelschen Verlags und anderer Schriften zur Verantwortung innerhalb 8 Tagen und droht Strafe sowie Konfiskation an. Kopie wird der Jungfer R. am 20. Dezember eingehändigt (Orig. mit Siegel. H Nr. 11).

8) 9. Juli 1718 Franz Arnold schützt wieder die Witwe Nagel vor Nachdruck der im Privileg von 1700 (s. o.) angeführten Werke gegen die Erben R. und gegen den Stadtbuchdrucker zu Coesfeld Barthold Haußstette (Orig. mit Siegel. H Nr. 12). Während der Sedisvakanz aber schlägt das Domkapitel das Gesuch der Witwe Nagel um Druckkonzession ab, gewährt dagegen das Gesuch der Jungfer R. und beschließt, „daß diese Truderey beständig pleiben solle“ (28. Jan. 1719)²⁾.

9) Nachdem dann am 26. Juli 1719 nochmals das Domkapitel den Erben R. ihre Privilegien bestätigt, auch der neue Kurfürst Clemens August von Cöln als Fürstbischof von Münster sie am 28. August 1719 anerkannt hatte³⁾, bat „Katharina Maria Todt Wittibe Nagel ihn im Januar 1720 um Erneuerung der vorgelegten Privilegien unter Hinweis auf den Vergleich mit den Raesfeldt vom Jahre 1707“ und auf die Versehung ihrer eignen Druckerei „durch darzu qualifizierte Leuthe“, die Verwendung „schöner Pitteraturen“ und die Konzession des Domkapitels von 1706. Insbesondere erinnerte sie daran, daß die Erben Raesfeldt „nicht einmal imstandt gewesen die synopses⁴⁾ zu truden, sondern auff meiner Truderey haben verfertiget werden müssen“ (s. Orig. H Nagel Nr. 13). „Clemens August“ willfahrte durch Erlaß vom 31. Januar 1720, der am 5. Februar auch dem „Senator Loysman“ amtlich zugestellt ward, der Bitte und warnte davor, daß die „Impetrantin“ „turbirt oder beeinträchtiget“ werde (ebenda).

¹⁾ St. A. Domkap. Mscr. VI vol. 30. ²⁾ St. A., Domkap.-Protok. ³⁾ St. A. P XXXIII B 11 Nr. 9. ⁴⁾ Privilegierte Verlagsartikel der R.

10) Allen Befehlen zum Trotz, dem fürstlichen Privilegio „schnurstracks zuwider“ druckten die R. den kleinen Kalender und den Kalender in 4^o wieder nach, weshalb die Witwe Nagel von neuem den Schuß des Fürsten anrief, der ihr abermals durch Erlaß vom 12. Oktober 1720 zuteil ward. Der Notar stellte Dienstag den 22. Oktober eine Kopie dem „Ratsherrn Leußmann in propriam personam“ zu. Zuwiderhandeln war mit 50 Goldgulden bedroht (Orig. H Nagel Nr. 14).

11) Als gleichwohl die R. den kleinen Kalender nachdruckte und sogar darauf setzte „Mit gnad und freyheit nit nachzutrucken“, wies Clemens August auf Beschwerde der Nagel vom Oktober 1721 den Fiskus am 8. November 1721 an, die „Beklagten“ in Strafe zu nehmen (Orig. H Nagel Nr. 15).

12) Nichtsdestoweniger setzten die R. ihr „Widerspiel“ fort und wurden daher auf neue Klage auf Befehl des Kurfürsten vom 13. Februar 1723 in doppelte Strafe genommen (Orig. H Nagel Nr. 16).

Eine Zeitlang trat jetzt Ruhe ein. Als die Wittwe Nagel starb (30. Januar 1727), reichte ihr Sohn Johann Nikolaus dem Kurfürsten das Gesuch ein, ihm das Patent als Hofbuchdrucker zu erneuern, da er der einzige Erbe sei, sich auch „nach absolvirten studijs durch viele weitläufige und kostbare reizen in seiner erlernten kunst dergestalten qualificiret“, daß er „schon ahn die 10 Jahr währenden Wittibenstandts“ seiner Mutter die Hofbuchdruckerei „versehen und dirigirt“ habe. Durch Erlaß vom 8. Februar 1727 „deferirte“ der Fürst „dem Supplicanten in Gnaden“ (Orig. H Nagel 17), wofür dieser seinen „tiefunterthänigsten Dank“ aussprach (Orig. H Nagel 19). Infolge dieses Schreibens verfügte der Kurfürst am 5. März 1727 von Bonn aus die Ausfertigung der Bestallung, die am 18. März 1727 erfolgte (Orig. H Nagel 18). Nach Form und Inhalt deckt sie sich ziemlich mit der Konzession vom 12. Dezember 1700.

13) Da die Raesfeldtsche, nun Koerdindsche Druckerei, die Münsterische „Stadts-policey-Ordnung“, für die Nagel seit 1724 das Privileg besaß, nachdruckte und dieser sich beschwerte, erging an den Stadtsekretarius Koerdind am 22. Februar 1740 der Befehl, sich zu verantworten (Orig. H Nagel 20).

14) Während Johann Nikolaus Nagel „agonisirte“, also mit dem Tode rang, bat seine Gattin am 19. Dezember 1745 um Bestätigung ihrer Privilegien und erlangte sie unter der Bedingung, daß die Hofbuchdruckerei „durch ein taugliches Subjectum, biß daran der Sohn

die dazu nöthige Wissenschaft erreicht, versehen werden möge“, durch kurfürstliche Verfügung vom 31. Dezember 1745 (Orig. H Nagel 21).

Nach dem Tode Nagels bestätigte Clemens August die alten Privilegien am 1. Februar 1746 durch folgenden Erlaß:

Gnädigste Verordnung für die Münsterische Hoff-Buchdruckerey,
 und wegen deren Büchern.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August / Erz-Bischoff zu Cöln / des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst / Legatus Natus des H. Apostolischen Stuhls zu Rom / Administrator des Hochmeisterthums in Preussen / Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen / Bischoff zu Münster / Hildesheim / Paderborn und Osnabruck / in Ob- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfalz in Westphalen und zu Engeren Herzog / Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Burggraff zum Stromberg / Graff zu Pyrmont / Herr zu Borckelohe / Werth / Freudenthal und Eulenberg ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Unsere Münsterische Hoff-Buchdruckerey durch Absterben Unseres am 18ten Martii 1727. angeordneten Hoff-Buchdruckeren Joan Nicolaßen Nagel jüngsthin erlediget worden, daß Uns die von demselben geleistete lang-jährige treue Dienste mildest bewogen haben, dessen nachgelassener Wittiben und Sohn Iothane Hoff-Buchdruckerey-Bedienung, nebst denen selbigeren anklebenden Privilegiis also und dergestalt hinwiederumb zu verleyhen, daß, biß daran ermeldeter Sohn die dazu erforderliche Fähigkeit erlangt haben wird, solche durch einen tauglichen Unserem Münsterischen Vicario Generali vorzuschlagenden Menschen inzwischen versehen werden, sie Wittib anbey Lebens-länglich die Nutzbarkeit von dieser Bedienung zum Unterhalt ihrer und ihren sämtlichen Kinderen genießen möge, der Sohn aber zu seiner Zeit, wann er dazu fähig gefunden werden wird, zu selbstiger Dienst-Vertretung zugelassen werden solle, gleichwie Wir dann solcher gestalt krafft dieses gnädigst verleyhen, fort besagtem Unserem Münsterischen General-Vicario hierdurch den gnädigsten Auftrag thuen, umb zu Vertretung dieses Hoff-Buchdruckerey-Ambts vorbedeuteter maßen einen ihme in Vorschlag gebrachten tüchtigen Menschen fordersambst dahin an- und in Ahd und Pflichten zu nehmen, daß selbiger alle ihme aufgebende Sachen mit Fleiß ausfertigen, und treulich verrichten, allerhand geist- und weltliche approbirt- und zugelassene, hingegen keine andere Bücher auflegen und trucken, sich eines aufrichtigen frommen Handels und Wandels befleißigen, die Truckerey mit guten ohnstraffbahren Litteraturen jedesmahl versehen, und zumahlen keine verdächtige oder Unserer allein selig-machender Römisch-Catholischer Religion, oder Uns zum Nachtheil gereichliche Bücher und Schrifften bey Vermeydung schwerer Bestrafung trucken und heraus geben, sonderen wann ein neues Buch obsonsten ichtwas auffzulegen vorhabens wäre, solches allemahl einem zeitlichen Vicario in Spiritualibus Generali (welchem die Aufsicht auf Unsere Truckerey hiebevör gnädigst committirt gewesen, und hiermit nochmahlen mildest committirt wird) der in

Betreff deren Bücheren gnädigt erlassener Verordnung gemäß, zur Censur vorhero anzeigen, und praesentiren, und darauf die nach genauer Examination und Revidirung fort befinden, erfolgende behörige Approbation gewärtigen, auch von jedem neu aufzulegendem Buch oder anderen zu trucken an ihn bestellenden Sachen allemahl wenigstens zwey oder auf Erfordern mehrere Exemplaria zu Unserem Münsterischen General-Vicariat-Archiv ohnentgeltlich einlieffern, und durchgehends sich also verhalten solle, wie es einem Ehr-liebenden, redlichen, und getreuen Buch-truckeren wohl anstehet, und gebühret, und er obigem allem gewiß nachkommen zu wollen mittel Nydts anzuloben hat. Da Wir nun auch mißfälligt vernehmen, daß, obwohlen Unsere Münsterische Hoff-Buchtruckerey vermög eines von Weyland Unserm Vorfahren am Hochstift Fürsten Friderich Christian hochseeligen Gedächtnuß im Jahr 1700. den 12ten Decembris der Hoff-Buchtruckerey ertheilten und von Uns den 9ten Julii 1718. auch am 31ten Januarii 1720. gnädigt bestätigten Privilegii nachfolgende Bücher, als: Directorium Romanum, Teutsch Testament, Bücher pro Infima, Teutsch- und Lateinisch A. B. C., Hoch- und Niederdeutsches Evangelien-Buch, gebräuchliche Gesang-Bücher, klein- und grossen Catechismus, geistlichen Seelen-Trost und Herzen-Ermahner, Morgenstern, Paradenß- und Rosen-Gärtlein, Seelen-Garten, Seelen-Schatz, und geistlich Schild, Catholisches kleine Hand-Büchlein, Lateinisches Meß-Büchlein Aureus Libellus genannt, und sonst andere approbirte und gewöhnliche in Unserem Hochstift Münster gangbare Bücher, worunter das so titulirte Bett- und Tugend-Buch, Wegweiser, und der Baumgarte in allerley Format, leichter Weg zum Himmel, kleine und in Quarto Calender, auch Theses und Synopses vornehmlich gehören, privativè mit Ausschluß übriger Unseres Hochstifts Buchtruckeren, und als weit über ein oder anderes vorbemeldeter Bücheren etwa ein Privilegium Caesareum in mitten ist, mit dem oder denen Kayserlich-Privilegiirten concurrenter aufzulegen, und in Unserer Stadt und Hochstift Münster zu verkauffen berechtiget seynd, dennoch einige Gewinn-süchtige Buchtrucker, Buchhändler und Buchbinder von etlichen Jahren her sich straffbar unterstanden haben zu nicht geringer Schmäherung Unserer Landts-Fürstlicher Regalien, die in Unserer Hoff-Buchtruckerey-Privilegio begriffene Bücher und andere zu trucken vorkommende Sachen respectivè zu trucken, nachzutracken, oder jene, so auf uncatholischen Derteren ohne vorgangene gehörige Censur und Approbation zum Truck befördert worden, in Unserem Hochstift Münster einzuführen, und zu verkauffen, so gar Unseren Hoff-Buchtruckeren die Truck- und Verkaufung dergleichen in Unserem Privilegio benannter Bücheren streitig zu machen, und darüber kostsplitterliche Rechtsführung bei verschiedenen Gerichteren zu veranlassen, wodurch in dem Bücherwesen allerhand Unordnung entstanden, und Unseren mit Bücheren handelnden Unterthanen grosser Schade zugefüget worden ist: Als haben Wir zu Behaubtung Unserer Landts herrlicher Gerechtsamen so wohl als zu Abstellung vorbedeuteter eingeschlichener Mißbräuchen und strafflicher Unternehmungen aus Landts-Fürstlicher Macht und Vorsorg die hinreichliche Verfügung

zu thun für nöthig erachtet, wie Wir dann des Ends das Unserer Münsterischen Hoff-Buchdruckerey hiebevorn gnädigst verliehenes und von Uns mehrmahlen confirmirtes Privilegium hierdurch nochmalen und anvordrufft gnädigst bestättigen, mithin zu dessen beständiger Aufrechthaltung erklären und ernstlich gebieten, daß Erstlich in Gefolg vorhin ergangener Landsherrlicher Verordnungen und Decreten vom 5ten Novembris 1707. 23. Maji. 23. Julii. und 16. Decembris 1708. ferner 8ten Novembris 1721. und 13. Februarii 1723. Die übrige Unseres Münsterischen Hochstifts Buchdruckerey überhaubts und besonders der jehiger Besitzer der Raesfeldischen Buchdruckerey, ausser dem denen Erben Raesfeldt zugestandenen langen Wapen-Calender und denen Lateinischen Schul-bücheren, so in Gymnasio Paulino üblich, weder einige in dem von Uns verliehenen Privilegio Typographico benennete, noch auch andere in Privilegio nicht begriffene Bücher und Sachen ohne von Unserem Münsterischen Vicario in Spiritualibus Generali erhaltene austrückliche Erlaubniß zu trucken bey Straff von 100 Goldgulden auf jedesmahligen Ubertrettungs-Fall nebst der Confiscation des getruckten, sich nicht unterstehen, gleichwohl ermeldtem Besizeren der Raesfeldischen Truckerey vermög einer im Jahr 1744 von Uns erhaltener gnädigster Concession, wehrender darinn bestimmter Zeit das von ihm getrucktes Evangelien-buch, worüber er die Anzahl deren annoch vorrätzig habender Exemplarien Unserm General-Vicariat getreulich anzugeben hat, ohngehindert zu verkauffen erlaubet seye, nach Umblauff sothaner Zeit aber sich dessen gänzlich enthalten solle; Zweytens Sollen sämtliche Buchbindere Unseres Hochstifts Münster und sonstige daselbst mit Bücher handelnde Personen unter verwürckender Straff von zwanzig Goldgulden neben der Confiscation in jedem Widerlebens-Fall, vorbedeutete privilegierte Bücher und Calender von keinem anderen, als Unserem Hoff-Buchdruckeren einkauffen, dieser hingegen auch mit dem nöthigen Vorrath von jeglicher Sorte allemahl gefast seyn, anbey sich einer ohntadelhaffter Arbeit besleißigen; Als viel aber Drittens Die Einfuhr frembder besonders geistlicher Bücheren anlanget, lassen Wir es bey Unserer am 11. Martii 1743. ergangener gnädigster Bücher-Verordnung lediglich bewenden, mit dem Zusatz jedoch, daß fals und so oft sich darunter einiger Unterschleiff und frembder Nachtruck würde finden lassen, der oder diejenige, wofür solche Bücher hinein gebracht worden, nebst obbesagter Unserem General-Vicariat verfallener Confiscations- und Geld-Straff, dem anmeldenden Thor-Schreiber, oder wer es sonst seyn mögte, nicht nur für jeden Ballen fünf Rthlr zahlen, sondern auch diejenige, welche zwar mit Bücheren nicht handeln, jedoch derley verbottene Waar in ihren Häuseren niedersetzen, und zu verbergen sich unterstehen würden, jedesmahl Unserem Fisco Ecclesiastico mit 20. Goldgulden Straff verhaftet seyn sollen, damit aber auch Viertens die Buchbindere und mit Bücher handelnde sich deswegen zu beschwären keine Ursach haben, daß ihnen die Bücher zu theuer gelieffert werden wollen, so geschicht Unserm Vicario in Spiritualibus Generali hiermit der gnädigster Aufftrag, umb ohne Anstand zu untersuchen, wie hoch jedes deren privilegierten Bücheren

vorhin bey Leb-Zeiten des Hoff-Buchtrucker Christoph Nagel, und dessen Wittib verkauft worden, massen Unser gnädigster Will und Meynung ist, daß solcher Preiß zu einer beständiger Tax ein für allemahl fest gestellet, und ohne erhebliche Ursach darüber keiner beschwäret werden solle; und weilen Wir Fünfftens verschiedentlich angemercket, welcher massen die bisherige Unordnungen und verspührte Unterschleiffe im Bücher-wesen dadurch hauptsächlich ihren Fortgang gehabt, daß die unter denen Buchtrucker, Buchbinderen, oder anderen mit Bücher handelnden entstandene Streitigkeiten bald zu diesem bald zu jenem Gericht gezogen, auch wohl gar bey verschiedenen Dicasteriis zugleich ventiliret worden, so verordnen Wir, jedoch mit Vorbehalt Unserer willführlicher Macht und Gewalt ein anderes jeder Zeit verfügen zu können, krafft dieses gnädigst, daß ins künfftig die das Bücher-wesen und deren Privilegia betreffende Irrungen ohne Ausnahm, bey keinem anderen Gericht, als allein bey Unseren Münsterischen General-Vicariat, vorgebracht, und daselbst in prima, wie auch, wan die Sach von belangt wäre, per modum Revisionis in secunda instantia ohne weiter zu gestattende Appellation entschieden werden sollen; Da auch Sechstens und Lehtens diese Unsere gnädigste Verordnung so wohl, als jene unterm 11ten Martii 1743. bereits erlassene vornemblich dahin ziehlet, umb die Reinigkeit Unseres wahren allein seeligmachenden Catholischen Glaubens beyzubehalten, das schleichende Gift böser kezerischen Lehren aber abzukehren; So wird Unserm Vicario Generali wiederhohlter gnädigst aufgetragen, fleißige Acht zu haben, und an Ort und Enden, wo es nöthig, in Unserm höchsten Nahmen die Ambts-mäßige Verfügung zu thuen, damit selbige zur Würckung gebracht, und hierinfals Unsere gnädigste Willens-Meynung auf das genaueste gehorsamst vollenzogen werde, wes Ends gegenwärtige Verordnung bey allen Unseren Münsterischen Dicasteriis und sonst durch das ganze Hochstift bekannt zu machen, fort von allen und jeden, so es angehet, sich darnach schuldigst zu achten ist. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Canzley-Insiegels. Augustusburg den 1ten Februarii 1746.

Clement August, Churfürst.

(L. S.)

Vt. Ferdinand Graff von Hohenzollern.

J. A. A. Föller.

Vorstehende „gnädigste Verordnung für die Münsterische Hofbuchtrucker und wegen deren Büchern“ (Orig. H Nagel 22) trägt folgenden notariellen Vermerk:

„Anno Eintausend siebenhundert sechs und virzig den Ein und zwanzigsten tag dero Monats May habe von gegenwärtigen originali deme herren stadts Secretario Kording dahie so dan denen Buchbinderen Witteling, Ecken, wittibe Lutzge, Gunnerman, Mertens, Ecken Seniori, Brüggeman, Wohlers, Aschendorff, Varwick, in abwehßenheit der wittiben Dolmansche aber deßen gesell eine gleichförmige copley jeden vorhaubts in denen wohnhäußeren insinuirt, welche allsolche pro intimat. acceptirt haben, so geschehen dahier

zu Münster in bey undt anwehnenheit Adolphen Dengel und Hermanße Wuhlweber Bürgern dahier alß hierzu Erbetteten glaubthafften gezeugen.

L. S. In fidem scripsit subscripsit et subsignavit Joannes Bernardus Steinhoff publicus et immatriculatus ad hoc specialiter requisitus notarius m. ppria.“

Am 6. Juni 1746 erwirkte Johann Joachim Koerdinck¹⁾ sich die Bestätigung der Privilegien von 1595 und 1629, begnügte sich aber damit nicht, sondern suchte deren Erweiterung vom Kurfürsten zu erlangen, indem er darlegte, er hätte sonst „einen Teil des Jahres für seine Gesellen keine Arbeit“ und erleide dadurch großen Ausfall an Einnahmen. Nicht mit Unrecht weist die Witwe Nagel in ihrem ausführlichen, nicht datierten Bericht an den Generalvikar in spiritualibus darauf hin, daß es „wohl nicht christlich sei“, deshalb ihr und den sämtlich unmündigen Waisen, „die alle von der Truderey einzig und allein leben müssen, das Brot zu nehmen, um solches ihme Koerdinck, der nebst der Truderey große Mittel und einträgliche Bedienung hatt, daßelbe zuzutehren“. Koerdinck habe jahrelang zum Schaden der Nagelschen Presse „profith“ gesucht; wenn er seine Gesellen nicht beschäftigen könne, so folge doch daraus nicht, „daß solche auf mein (der Nagel) und meiner Kinder lösten“ unterhalten werden müßten. Wenn einst Raesfeldt Privilegien erhalten habe, so seien diese nicht gegeben, damit sie „bei dessen vielleicht von demselben nicht einmal abstammende Nachkömmliche ewig und bestendig“ verbleiben und durch Testament gar an fremde, in der Druckerei unerfahrene Leute „verschonden werden möge“. Bei näherer Untersuchung lasse sich „der angebliche Verlust schwerlich erfinden“; Koerdinck sei aber auch daran selbst schuld: er verkaufte das Evangelienbuch „zu hoch im Preiß“; „seine Sachen“ sind „durchgehendts in Papier und Arbeit schlechter“, „alßo daß die unter der Bürgerschaft nicht wohnende und folglich für ihne als Stadts Secretario keine Nebenabsichten habende Buchhändler und Buchbinder eben darum so sehr nicht verlegen seynt, jedoch hierdurch so ein alß anderer veranlaßet werden, daß sie zu meinem nicht geringen Schaden von mir die gute ohntadelhafte arbeit für selbigen preiß haben wollen“ (Konz. H Nagel 23).

Zehn Jahre später erhält die „Hofbuchdruckerin Nagel“, die so hart für ihr Recht kämpfen mußte, nochmals ein Privileg über den

¹⁾ St. A. P XXXIII B 11.

Druck und Verlag eines Schriftchens über das hl. Kreuz zu Coesfeld (Bonn 8. Mai 1756)¹⁾. Dann tritt Stille ein bis zur neuen Sedisvakanz 1761. Auf eine Vorstellung der Witwe Nagel am 31. August 1761 wegen Zahlung des rückständigen Drucklohns und über schlechte Geldsorten beschließt das Domkapitel, ihr den Bogen „wegen des schlechten Geldes zu 1½ Rthlr gerechnet“, 360 Rthlr aus der Pfennigkammer zahlen zu lassen. Am 27. März 1761 erneuerte es der Koerdindschen Druckerei das Privileg, das ihm „auf Absterben der Jungfer Raesfeld 1735“ bewilligt war, und insinuierte dies der Nagel am 4. April.

Nun begann aber von anderer Seite ein Angriff auf Koerdind. Der Buchhändler und spätere Rechnungsrevisor Bernhard Mauritz Groninger beantragte, ein Schriftchen über die Geldsorten in der Nagelschen Presse oder sonstwo drucken lassen zu dürfen, da Koerdinds Lettern zu schlecht seien, ward aber abgewiesen (8. November 1761)²⁾. Indes legte das Domkapitel dem Koerdind auf, sich mit „den zur Buchdruckerey erforderlichen Nothwendigkeiten“, also guten Buchstaben und tüchtigen Leuten zu versehen. Darauf wollte Groninger den Druck in Coesfeld vornehmen lassen. Koerdind seinerseits beschwerte sich darüber, daß die Jesuiten neue, anderwärts gedruckte Schulbücher einführen wollten im Widerspruch mit dem ihm 1595 erteilten Privileg; mindestens müßten sie die alten Bücher beibehalten, bis er seine 2000 Exemplare abgesetzt habe³⁾. Weiter führte er Klage gegen den Coesfelder Drucker und erreichte sogar die Konfiskation der von der Witwe Nagel gedruckten „kleinen Kalender für 1762“, obgleich deren Druck ein fürstliches Privileg für ihre Presse war (18. November). Vergebens wandte die Nagel (7. Dezember 1761) ein, nicht sie habe diese drucken lassen, sondern ihr Schwiegersohn, ein „englischer Chyrurgus namens Hittelmeyer“ — „pro consequenda quota filiali“. Koerdind errang jedoch den völligen Sieg über seine Konkurrenz. Auf seine „Remonstrations“ verfügte das Domkapitel am 27. Juli 1761⁴⁾: „Es solten die bey besagter Wittiben Nagel obhandenen Buchstaben und sonstige Buchdruckerey Geräthschaft durch einen von denen Stabträgern mit Hinzuziehung eines Canzlisten versiegelt und darob an ein hochw. Domkapitul referiret“ werden. Das geschah. Der Bericht am 30. Juli

¹⁾ St. A. Münst. Kab.-Registratur P XXXIII, Lit. B, Nr. 2. ²⁾ Ein Schriftchen Groningers über diesen Gegenstand erschien 1770 im Verlag Benedicts; eins ist gedruckt bei Ushendorff. ³⁾ Prot. d. Domk. 12. Nov. 1761. ⁴⁾ Prot. d. Domk. 27. Juli 1761.

aber belehrt uns über den Erfolg. Ohne Zweifel wandte die Witwe Nagel sich durch Vermittlung Hittelmeyers an den kurhannoversischen Kommandanten, den Obrist de la Chevallerie. Denn dieser erhob Einsprache gegen die Versiegelung der Nagelschen Presse, weil „bei ihr verschiedene piecen für die alliirte Armee“, namentlich Tabellen für das englische Spital in Druck gegeben seien, wofür die Druckerei bereits Vorschuß empfangen habe. Ehe noch das Domkapitel für diese Drucksachen die Versiegelung aufheben konnte, hatten die Hannoveraner kurzen Prozeß gemacht, indem sie am 29. Juli einfach das Siegel abbrissen. Das Kapitel beschloß, dem Kommandanten darauf eine schriftliche Verwahrung zugehen zu lassen und „approbierte“ den Entwurf des Schreibens am 1. August, erhielt aber schon am 4. August die Antwort des Kommandanten, er könne die alliirten Truppen nicht anweisen, bei Koerdinck statt bei Nagel drucken zu lassen. Wie die Sache auslief, läßt sich nur vermuten: Die Nagelsche Presse war im Betrieb trotz des englischen Schutzes arg gehemmt. Koerdinck aber erstand jetzt ein zielbewußter, tatkräftiger Konkurrent in der Person Aschendorffs jr. Die Klage über die Unzulänglichkeit der Raesfeldschen Presse war offenbar begründet. Aufschluß darüber erhalten wir durch die Verhandlung des Domkapitels am 5. März 1762 ¹⁾. Diese lautet:

„Ad supplicam Buchhändlerin Aschendorff dahier, worinnen er sich beschweret, daß der Stadtsecretarius Koerdinck seine buchdruckerey so schlicht eingerichtet und bestellet habe, daß man verschiedene in supplica benennete höchst nöthige geistliche bücher bey ihm gahr nicht gedruckt bekommen kann, und dahero bittet, dem Koerdinck anzubefehlen, daß er von diesen büchern, welche er Supplicant theils allein theils in Compagnie mit seinem Vatter in des Koerdinck Druckerey drucken zu lassen sich offerirte, wochentlich 4 bogen fertig, ohntadelhafft und gegen billigen Prentz zu liefern oder auff den fall, wann der Koerdinck die ohnmöglichkeit desfalls vorschützen mögte, ihn Supplicanten selbst zu authoriziren, diese bücher drucken zu mogen, wäre nachfolgender bescheid zu ertheilen,

Ein sede vac. regierendes hochw. Domcapitul lasset gegenwärtige Supplication dero privilegirten buchdruckern Koerdinck mit dem befehl communiciren, daß er sich darüber, ob er die von Supplicanten verlangende bucher auffzulegen und darvon wochentlich 4 bogen ohntadelhafft zu verfertigen sich getraue Innerhalb 14 tagen schriftlich erklären, bey dessen Entstehung aber dem anderen membro des Supplicanten petiti deferirt werden solle.“

¹⁾ St. A. Prot. d. Domkap. 1762, S. 303.

Koerdincks Antwort lag am 28. März dem Kapitel vor und ging Aschendorff zu mit der Anweisung, „sich darüber vernehmen zu lassen“. Am 30. April lehnte das Kapitel Aschendorffs jr. Gesuch, „ihm die Anlegung einer Buchdruckerei zu verstatten“, nicht bloß rundweg ab, sondern ließ ihm auch „bedeuten, daß er dieserhalb ferners nicht mehr zu suppliciren hette“. Aschendorff war nicht der Mann, der sich abschrecken ließ. Das Blatt wandte sich, als die Neuwahl des Fürstbischofs bevorstand. Das Domkapitel konnte sich denken, daß der neue Landesherr bei einer Beschwerde der stark geschädigten Nagelschen Firma die von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien anerkennen und bestätigen werde. Vielleicht hatte Aschendorff inzwischen auch Gönner und Fürsprecher gefunden. Kurz: in drei Tagen war die Sache zu seinen Gunsten entschieden.

„Freitags, den 10^{ten} Sept. 1762“ — so heißt es im Sitzungsprotokoll des Domkapitels ¹⁾ — „Ad supplicam iteratam buchhändlerischen Aschendorff Junioris, ist in Erwägung, daß der privilegirter buchdrucker Koerdinck die buchdruckerey für dem ganzen Hochstift allein zu versehen nicht im stande, hierunter aber das publicum leydet, gemeldten Aschendorff die Anlegung einer buchdruckerey in dieser Stadt verstattet, jedoch in sicherer Maaß, worüber vom Herrn Syndico das Project aufzusehen wäre.“

Am darauffolgenden Sonntag (12. September 1762) wurde laut Protokoll (S. 875) der vom Syndikus aufgesetzte Entwurf genehmigt und tags darauf folgende Urkunde ausgefertigt (H):

Wir Dom-Dechant, SENIOR, und bey wehrender Erledigung des Bischofflichen Stuhls Regierendes CATHEDRAL-CAPITUL des Hochstifts Münster thuen kund, und bekennen hiermit für Uns, Unserem künftigen Herrn Bischoffen, und Lands-Fürsten, auch jedermänniglichen, daß Wir dahier in der Stadt Münster wohnenden Buchführeren Anton Wilhelm Aschendorff auf seine unterthänige Anzeige (gestalten in der von vielen Jahren hero privilegirten vormahls Raesfeldischen, nunmehr Koerdinckschen Buchdruckerey die für das ganze Hochstift erforderliche Bett- und andere dem gemeinen Weesen höchst nöthige Geist- und Weltliche Bücher nicht getruget werden könten, und daher die Buchbinder öfters genöthiget würden solche Bücher aufferhalb Landes, auch an ohncatholischen Orten drucken zu lassen) die gebettene Gnade, und Erlaubnisse angedeyen lassen haben, daß er zum Besten des Publici, und damit die vor allerhand Druckerey sonst aufferhalb Landes gehende Gelder darinnen conservirt werden mögen, eine Buchdruckerey in der Stadt Münster anzulegen, und

¹⁾ St. A. Prot. d. Domk. 1762, S. 868.

zwar in Ansehung, und gnädiger Erwegung obgemeldter gegründeter
 triftigen Ursachen sowohl, als zu Beförderung des gemeinen Bestens, und
 mehrerer Aufnahm des Commercii, jedoch also und dergestalten, daß in
 der Koerdinckscher Druckerrey als uhralters dahin privilegiert alle Landes-
 herrliche Verordnungen, Schul-Bücher, Theses, Wapen- und Quart-Calender,
 so dan Münstrische Directoria alleinig und privativè, andere Bett, Evan-
 gellen, obsonsten dem Publico nöthige so geist- als weltliche Bücher aber,
 imgleichen kleine Calender, und Römische Directoria, sowohl in der Koer-
 dinckschen, als von ihm Wschendorff anlegender Druckerrey zu drucken, und
 zu verfertigen mit dem Beding und Vorbehalt erlaubt seyn solle, daß der
 Koerdinck und er Wschendorff die zu drucken vorhabende Bücher vorhero,
 als die geistliche einem zeitlichen Vicario Generali in Spiritualibus, die
 weltliche aber dem Geheimen Rath zur Untersuchung (ob darinnen etwas
 zum Nachtheil der Religion, oder des Staats enthalten) zu praesentiren,
 und die darüber erhaltene Approbation denen auflegenden Büchern vor-
 drucken zu lassen schuldig und gehalten sein sollen; Wir befehlen dahero
 allermänniglich den es angehet, sich nach dieser dem gemeldten Wschen-
 dorff in Gnaden ertheilter Erlaubnuß zu achten, und denselben auf keinerley
 Weise bey schwerer Straff hinderlich zu seyn. Urkund Unserer Regierungs
 grösseren Einsiegel, und beaydeten Secretarii Unterschrift. Gegeben bey
 Unserer Capitular-Versammlung zu Münster den 13ten Monats Septembris
 1762ten Jahrs.

L. S.

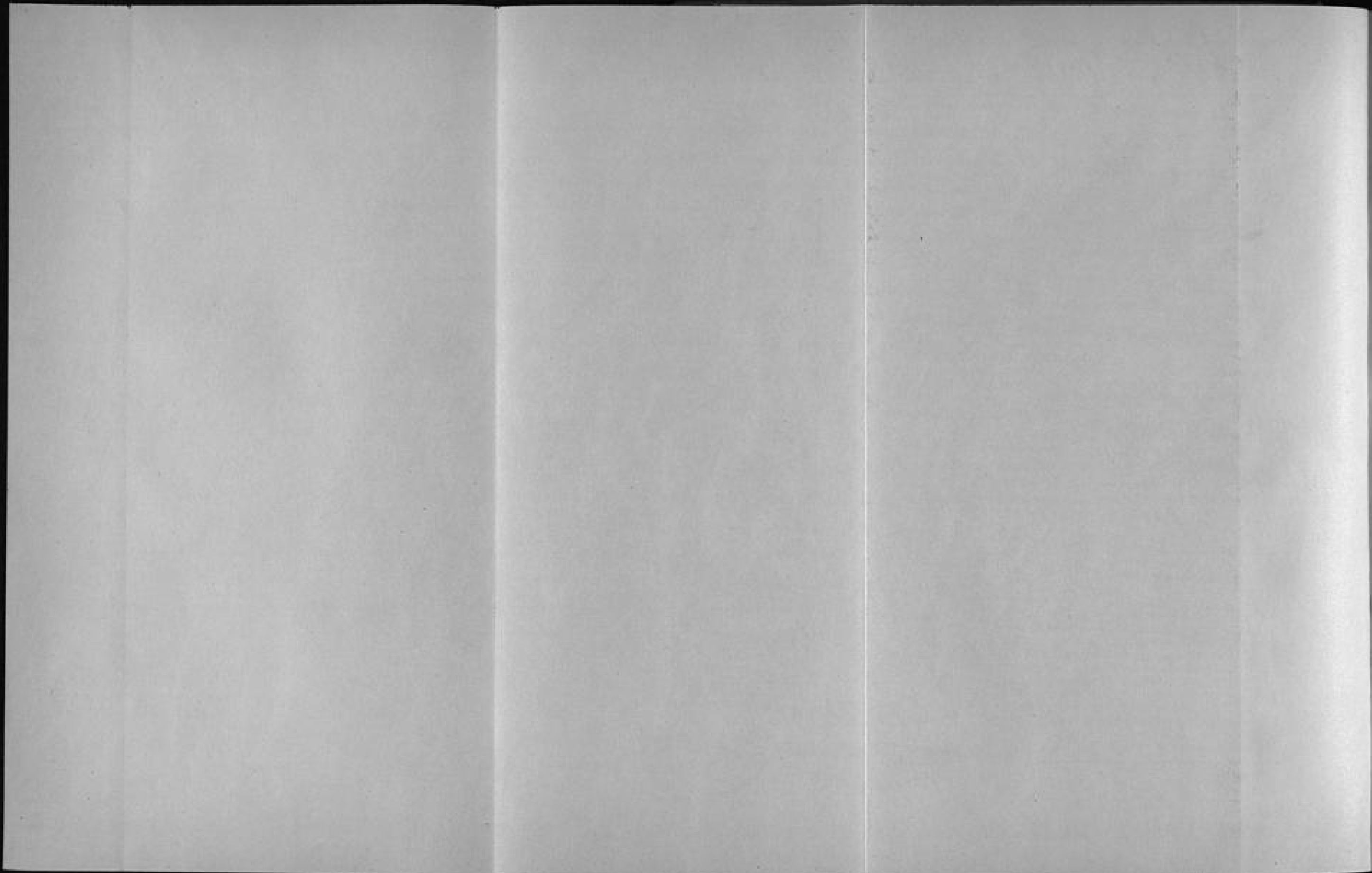
In Fidem Subscriptit
 FRANTZ HERMAN KERCKERINCK
 Secretarius mpr.

An demselben Tag (13. Sept.) schloß Wschendorff jr. den Vertrag
 (H Nagel 26) über den Ankauf der Nagelschen Presse ab. Da der
 Kaufvertrag über das Inventar im allgemeinen unterrichtet, sei er mitgeteilt.

„In Gottes Nahmen Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglichem, wie daß im Jahr
 tausend sieben hundert sechzig und zwey, Indictione decima, regnante
 Gloriosissimo ac Invictissimo Romanorum Imperatore Francisco hujus
 nominis Primo semper Augusto pp den Drenzehnten tag Monats Sep-
 tembris, vor mir Notario und Zeugen Endes gemeldet, Persönlich erschienen
 seyen Frau Anna Christina Todt Wittibe seel. Hofbuchdruckern Nagel mit
 ihrer anwesenden Jungfer Tochter Friderica Nagel und Nahmens ihrer
 abwesenden Frau Tochter Marien Annen Nagel Ehefrau Hitemeyer, wofür
 de rato cavirte, sagte demnach und bekannte, daß Sie ihre Truckerrey und
 dazu gehörige Instrumenten, benenntlich zwey Pressen, jede zu fünfzig
 Reichsthaler, die sämtliche Litteraturen, nichts davon ausgenommen, jeden
 Centner zu zwölf Reichsthaler und zwar in Ansehung dieser beyden
 Posten in wichtigen Pistollen per Stück zu fünf Reichsthaler 9 Sch. 4 J,
 ferner die Kasten behueff der Litteraturen, jede Kaste zu vierzehn Schillinge
 Münsterisch courant, so dan die Feucht- und Sez-Bretter per Stück zu

diejenige des Bischofs dieser Diöcese Königin
 Anna kommt für uns ein von Kunstbüchern
 in der Stadt Münster besonders Buchhändlern
 und von vielen Jahren ihre Privilegien vorwärts
 Es ist von demselben Rath und andern ihm gemein
 und dieses die Buchhändler öffentlich gemeldet wird
 des Königs Gebotener Gnade und Schreiber
 durch die Druckerei durch ausserhalb Landes gesandt
 anzusetzen, und deren in Ansehung und Gnade
 in gemeinen Rath und Messen anzusetzen die
 als in demselben Buch Privilegien aller Länder
 der Münster Directoria allein und priva
 Es will der Rath über ein solches Buch allein
 durch die Druckerei zu drucken, und zu
 und für die Druckerei zu drucken. Wofür
 darüber der Rath über dem Gesandten Rath zu
 die Präsentation, und die darüber respektieren
 sollen. Wir beschließen dieses allem gemeinlich
 zu drucken und drucken ein Vorwort bey
 zu drucken Secretary unterschrieben, gegeben
 am 16ten





sieben Schillinge gleichfalls courant, dergestalten, daß alle andere zur Truderey gehörige Stücke und Kleinigkeiten hierunter mit-begriffen und durch obiges general angesehete Pretium als vergütet gerechnet werden, fürters alle ihre zur Buchtruderey gehörige Privilegia und Freyheiten für Ein Hundert Reichsthaler in alten Gelde, als Bagen, Petermänger, Groschen und sonstiger alter Münz, fort das so genannte Bett- und Tugend-Buch und zwaren alle die davon habende Exemplaria an Schreib- und Truch-Papier und zwaren jeden Ballen an Schreib-Papier per Stück zu Drey und dreyzig Reichsthaler in jez courenter Münz, die andere Ballen an Truch-Papier aber per Stück zu zwanzig vier Reichsthaler gleichfalls courant, dem Herrn Anton Wilhelm Aschendorff Juniorn Buchführeren dahie und dessen Ehefrau Magdalenen Christinen Reddinghoff vermiz eines bündigen Erb-Verkauffs verkauffet, cediret und übergetragen hätten; wie Sie hiemit verkaufften, cedirten und übertrugen, dergestalten, daß Sie Eheleute Ankäuffere für obspecificirten Exemplarien und übrigen zu courenter Münz angeseheten Sachen das Geld sofort bey der Ablieferung und der dabey befindenden Maes zuzolge, die übrige für Gold oblaufs verkaufte Sachen, als in specie die Pressen und Litteraturen, wie auch die hundert Reichsthaler alten Geldes, wie hieroben für denen Privilegiis specificiret, binnen ein Jahr a dato dieses, an ihr Frau Wittiben Nagel ausbezahlen sollen und wollen. Hiebey ist allerseits noch vereinbaret, daß, wan er Ankäuffer Aschendorff bey künftiger Erziehung des für jez erledigten Bischöflichen Stuels von dem künftigen Landesherrn auf sein desfalls geschehendes Suppliciren, auf seine Person die renovation derer ihme oblaufs mitverkauften Privilegien erhalten würde, solchenfalls Er annoch Ein hundert Reichsthaler über die dafür bereits hieroben versprochene Ein hundert Reichsthaler in selbigem alten Gelde an ihr Verkäufferinn ausbezahlen solle und wolle, gleichwoll also zu verstehen, daß, wan schon er Ankäuffer das Privilegium und dessen renovation auf seine Person künftig nicht erhalten solte, doch darum deweniger nicht Er die erstbemeldete Ein hundert Reichsthaler dafür versprochener Massen binnen Jahr an Frau Verkäufferinn ausbezahlen solle; versprach demnach Sie Frau Verkäufferinn ihme Käuffern dieserwegen alle von Rechts wegen schuldige Eviction zu leisten, die ratification Rahmens ihrer abwesenden Frau Tochter behueff des Ankäuffern bezubringen; gelobten anbey Sie Ankäuffere Eheleute den hieroben angeseheten Kauff-Preiß conditionirter Massen zu zahlen, unter Verband beyderseits Haab und Güteren, Stipulatione hinc inde ad manus mei Notarii facta mediante. Geschehen Münster in d. Hrn Ankäuffern Aschendorff Juniorn aufm Roggen-Markt belegener Behausung vorn im Stuben Eingangs zur rechten Hand, beyseyns Herrn Ignatz Lambert Gescher Copiisten und Bernd Harcke Eingeseßenen dahie, als hierzu beruffenen und erbettenen glaubhaften Gezeugen

In fidem praemissorum praesens Documentum desuper confeci,
 scripsi-subscripsi et subsignavi Clemens Maria Trost
 (Siegel) Notarius publ. et. Immat(riculatus) debite requisitus.

Für die Bücher, die Papiere, Druckgeräte und Privilegien wurden 767 + 30 + 100 Rtlr. bezahlt und zwar laut Quittung (auch im Einkaufsbuch) am 15. März 1762, nicht 1763; dagegen liegen für einen Betrag von 539 Rtlr. 14 Schil. = 101 Pistolen 23 Schil. 4 *S* (der Betrag für 36½ Zentner 13 Pfund Lettern und 2 Pressen = 100 Rtlr.) nur Quittungen für 50 Pistolen vor, die eine vom 7. November 1763, sowie eine auf 100 Rtlr. für „zur Druderen gehörige Nachrichten und privilegia“ vom 21. Januar 1763, ferner eine Gegenrechnung für Witwe Nagel am 7. April 1762, 1. und 24. September, mit 22 Rtlr. 21 Schil., nebst Quittung A. W. Aschendorffs Sohn vom 15. März 1763. Danach scheint es fast, als ob schon vor der ersten Eingabe im Frühjahr 1762 Aschendorff den Vorrat an Druckfachen u. dgl. von Nagel erworben habe. Der Abschluß des ganzen Kaufs konnte daher im September 1762 nach der eben erlangten Konzession so rasch geschehen. Am 7. November 1763 stellte Aschendorff und seine Frau der Witwe Nagel einen Schuldschein aus auf 300 Rtlr. Rest = 60 Pistolen und 4% Zinsen, im ganzen 12 Rtlr. zu entrichten und erhielten Quittung über beides am 20. März 1766 von Wittib Nagel und „Maria Anna Nagel Ehefrau Walsler“. Diese hatte also inzwischen zum zweitenmal geheiratet (H Nagel 27). Durch eine besondere Bescheinigung erklärte „Mrs (= Mistress) Hittelmeyer née Nagel“ am 18. Oktober 1762, sie sei mit dem von „Mama“ mit Herrn A. „wegen der Druderei gemachten Accord zufrieden“. Die Nebenkosten, die der Kauf mit sich brachte, verzeichnete A. im Notizbuch: „Nachstehende Kosten habe an der Buchtruderen angewand: Syndicus Werner 6 ducaten, Secret. Kerkering 6 Cronenth., Assessor Suthoff 6 Ducaten, Doctor Schücking Schribent bei Kerkering 2 Rthlr., Contract und Kaufbrieff 2 Rthlr. 18 Sch., das privilegium 52 Rthlr., vor fahrlohnunkost 5 Rthlr., Maurmeister Rachel 16 Rthlr., Zimmerman 6 Rthlr. 12 Sch., Schreiner 12 Rthlr., Schmid 24 Rthlr., Glasemacher 28 Rthlr. 9 Sch. 4 *S*.“

Dem am 16. September 1762 gewählten Fürstbischof und Kurfürsten Maximilian Friedrich sprach Aschendorff jr. seinen Glückwunsch aus, bat gleichzeitig um Bestätigung der Konzession für die neue Druderei unter dem Versprechen guter Leistungen und befandete sein „äußerstes Verlangen“, „Hochderoselben Diensten sein Leben als Münstrischer Hofbuchdrucker widmen“ zu dürfen. Unter dem 24. November 1762 bestätigte der Fürst zwar das Privilegium für die An-

legung der Buchdruckerei ¹⁾, überging jedoch die zweite Bitte mit völligem Stillschweigen. Auch an den Domkapitular Franz Friedrich von Fürstenberg wandte Aschendorff sich und bat um seine kräftige, vermögende Fürsprache wegen der Ernennung zum Hofbuchdrucker, indem er seinen Plan, „das Werk (Nagels) höher zu treiben und in bessere Vollkommenheit zu bringen, als es bis hiehin gewesen“, vorbrachte ²⁾. Die Bitte fand keine Erhörung; Herm. Jos. Koerdinck erhielt den Vorzug infolge seines ausführlichen, mit 8 Beilagen, den Privilegien von 1595, 1629, 1644, 1664, 1678, 1684, 1688, 1746 unterstützten Gesuches, und empfing das Patent als Hofbuchdrucker an demselben Tage, wie Aschendorff die Konzession für seine freie Druckerei, am 24. November 1762 ³⁾.

¹⁾ Orig. mit Siegel H Nagel Nr. 24. ²⁾ Konz. H Nagel Nr. 28. ³⁾ St. A. P XXXIII B 11.